

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

### **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)**

	<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b>
Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Geltungsbereich
Art. 3	Mindestanforderungen
Art. 4	Begriffsbestimmungen
Art. 5	Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Bezug
	<b>Kapitel II Gemeinsame Vorschriften über Verfahrensgarantien</b>
Art. 6	Anträge in Bezug auf Verfahrensgarantien
Art. 7	Beschleunigte Behandlung von Anträgen in Bezug auf Verfahrensgarantien
Art. 8	Nachträgliche Änderung von Klagen oder Antragsbegründungen
Art. 9	Unterstützung des Beklagten in Gerichtsverfahren
Art. 10	Sicherheit
	<b>Kapitel III Frühzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen</b>
Art. 11	Frühzeitige Abweisung
Art. 12	Pflicht der Beweiserbringung und Substanziierung von Klagen
Art. 13	Rechtsmittel
	<b>Kapitel IV Abhilfemaßnahmen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung</b>
Art. 14	Erstattung der Kosten
Art. 15	Sanktionen oder sonstige gleichermaßen wirksame geeignete Maßnahmen
	<b>Kapitel V Schutz vor Urteilen aus Drittländern</b>
Art. 16	Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland
Art. 17	Zuständigkeit für Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verfahren in Drittländern
	<b>Kapitel VI Schlussbestimmungen</b>
Art. 18	Zusammenspiel mit bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen

<sup>1</sup> Stand nach legislativer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD)).

Art. 19	Information und Transparenz
Art. 20	Datenerhebung
Art. 21	Überprüfung
Art. 22	Umsetzung
Art. 23	Inkrafttreten
Art. 24	Adressaten